

BUNDESSTEUERBLATT

2002 / Nr. 8

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 25. März 2002

IV A 4 - S 0361 - 4/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Gesonderte Feststellung der Steuerpflicht von Zinsen aus einer Lebensversicherung nach § 9 V zu § 180 Abs. 2 AO

TOP 11 der Sitzung AO I/2002

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird Abschnitt IV Satz 2 des BMF-Schreibens vom 27. Juli 1995 - IV A 4 - S 0361 - 10/95 - (BStBl I S. 371) wie folgt gefasst:

"Ein negativer Feststellungsbescheid ist nur zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige dies beantragt (z. B. in der Anzeige nach § 29 Abs. 1 EStDV, Vordruck ESt 29/1)."

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Abgabenordnung - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Abgabenordnung-.624.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

H o f f m a n n

Abgabenordnung

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 25. März 2002

IV D 2 - S 0229 - 26/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der
Länder beim Bund
Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Bundesamt für Finanzen

Anwendung der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV)"

TOP 5 der Sitzung AO I/2002

Anlage: Bundeseinheitlich zugelassene Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554, BStBl I S. 799), geändert durch 1. Verordnung zur Änderung der MV vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3848, BStBl 1995 I S. 4), 2. Verordnung zur Änderung der MV vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1077, BStBl I S. 524) und Artikel 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, BStBl 2001 I S. 3) Folgendes:

1. Zweck der Verordnung

2. Mitteilungsverpflichtete (§ 1 MV)

2.1 Behörden

2.2 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

3. Allgemeine Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 MV)

3.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV)

3.2 Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 MV)

3.3 Sozialgeheimnis; nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen (§ 1 Abs. 2 MV)

3.4 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV)

3.5 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV)

4. Mitteilungen nach §§ 2 bis 6 MV

4.1 Mitteilungen von Behörden

4.1.1 Allgemeine Zahlungsmittelungen (§ 2 MV)

4.1.1.1 Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV

- 4.1.1.2 Besondere Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 MV
- 4.1.1.2.1 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MV)
- 4.1.1.2.2 Geringe oder keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV)
- 4.1.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV)
- 4.1.3 Ausfuhrerstattungen (§ 4a MV)
- 4.1.4 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV)
- 4.1.5 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)
- 4.1.5.1 Mitteilungen nach § 6 Abs. 1 MV
- 4.1.5.2 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV
- 4.2 Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV)
- 4.2.1 Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 MV
- 4.2.2 Besondere Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MV

5. Form und Inhalt der Mitteilung (§ 8 MV)

- 5.1 Form (§ 8 Abs. 1 MV)
- 5.2 Inhalt (§ 8 Abs. 2 und 3 MV)
- 5.2.1 Mitteilungen über Zahlungen (§ 8 Abs. 2 MV)
- 5.2.1.1 Allgemeines
- 5.2.1.2 Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MV)
- 5.2.1.3 Wiederkehrende Bezüge (§ 7 Abs. 3 MV)
- 5.2.2 Mitteilungen über Verwaltungsakte (§ 8 Abs. 3 MV)
- 5.2.3 Sonstige Mitteilungen

6. Empfänger der Mitteilung (§ 9 MV)

7. Zeitpunkt der Mitteilung (§ 10 MV)

8. Unterrichtung der Betroffenen (§§ 11 und 12 MV)

Erläuterungen zur Anwendung der MV

1. Zweck der Verordnung

Die MV, die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 93a der Abgabenordnung (AO) hat, regelt die Übermittlung von (Kontroll-)Mitteilungen von Behörden und öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an die Finanzbehörden ohne Ersuchen. Sie enthält genaue Anweisungen für die mitteilenden Stellen, was zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang welchem Finanzamt mitzuteilen ist. Damit geht sie über die Regelung des § 93 AO hinaus, der lediglich Mitteilungen im konkreten Einzelfall und auf Anfrage (Auskunftersuchen) vorsieht.

2. Mitteilungsverpflichtete (§ 1 MV)

§ 1 MV bestimmt, dass Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten der Finanzbehörde nach Maßgabe der MV ohne gesonderte Aufforderung Mitteilungen zu übermitteln haben.

2.1 Behörden

Zu den Behörden im Sinne der MV gehören grundsätzlich alle Behörden im Sinne des § 6 Abs. 1 AO und damit alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Demnach sind auch die sogenannten beliebigen Unternehmen (z. B. TÜV) mit eingeschlossen.

Nach § 93a Abs. 2 AO sind jedoch folgende Stellen von der Mitteilungspflicht ausgenommen:

- Schuldenverwaltungen,
- Kreditinstitute (auch Sparkassen- und Giroverbände), und zwar auch, soweit sie als beliebige Unternehmen bankfremde Aufgaben wahrnehmen,
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes,
- Berufskammern (auch Industrie- und Handelskammern) und
- Versicherungsunternehmen.

Unter die Befreiung fallen nicht nur typische, sondern sämtliche Zahlungen (z. B. auch Reisekostenvergütungen eines Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Zuschüsse eines Kreditinstitutes zum Wohnungsbau).

Kirchen sind nur in Ausnahmefällen als Behörden im Sinne des Verwaltungsrechts tätig (z. B. bei Ausübung ihres vom Staat verliehenen Besteuerungsrechts) und daher von der MV regelmäßig nicht betroffen.

2.2 Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten

Auch die Rundfunkanstalten unterliegen der Verpflichtung, Mitteilungen an die Finanzbehörden zu übersenden. Dies gilt jedoch nur für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, nicht für private Sender.

3. Allgemeine Ausnahmen von der Mitteilungspflicht (§§ 1 und 7 Abs. 1 und 2 MV)

Zu den besonderen Ausnahmen von den allgemeinen Zahlungsmitteilungspflichten der Behörden (§ 2 MV) s. Tz. 4.1.1.2, zu den besonderen Ausnahmen von den Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV) s. Tz. 4.2.2.

3.1 Mitteilungen aufgrund anderer Vorschriften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 MV)

Zur Vermeidung von Doppelmitteilungen entfällt die Mitteilungspflicht, wenn Mitteilungen bereits aufgrund anderer Vorschriften zu erteilen sind. Hierzu gehören z. B.:

- § 93 AO (Auskunftsersuchen; Aufforderung im Einzelfall, s. Tz. 1.),
- § 111 AO (Amtshilfepflicht),
- § 116 AO (Anzeige von Steuerstraftaten),
- § 29 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (Mitteilung rechtlicher und tatsächlicher Umstände, die für die Feststellung von Einheitswerten usw. von Bedeutung sein können).

3.2 Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (§ 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 MV)

Eine Mitteilungspflicht besteht auch dann nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Bekanntwerden des Inhalts der Mitteilung dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes (z. B. Verbrechensbekämpfung) Nachteile bereiten würde (§ 1 Abs. 1 Satz 3 MV).

Um hierbei eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und Missbräuchen vorzubeugen, ist bei nachgeordneten Behörden die Zustimmung der obersten Dienstbehörde erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 4 MV).

3.3 Sozialgeheimnis; nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen (§ 1 Abs. 2 MV)

Soweit die Angaben zu den durch § 35 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) geschützten personenbezogenen Daten gehören, sind sie grundsätzlich ebenfalls nicht mitzuteilen (Sozialgeheimnis; Ausnahme: § 6 Abs. 2 MV, s. Tz. 4.1.5.2). Dies gilt auch für nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen. Grundsätzlich nicht mitteilungspflichtige Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem SGB erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Unter den Sozialdatenschutz fällt auch die Mitteilung über den Wegfall einer Kraftfahrzeugsteuerbefreiung. Nicht darunter

fallen z. B. Honorarzahlen, die von Sozialbehörden an Leistungserbringer erbracht werden und Zahlungen an ehrenamtlich Tätige.

3.4 Besondere Zahlungsempfänger (§ 7 Abs. 1 MV)

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MV sind Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) verfolgen, nicht mitzuteilen. Dies gilt auch für Mitteilungen über Leistungen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts erbracht werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 MV), da die infolge der Beteiligung von der Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübte Aufsichts- und Kontrollfunktion hinreichend Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfassung der Leistung bei dem Empfänger bietet.

Bestehen Zweifel, ob der Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt der Zahlung eine steuerbegünstigte Zwecke verfolgende Körperschaft ist, ist die Vorlage des vom zuständigen Finanzamt erteilten Freistellungsbescheids bzw. bei neu gegründeten Vereinen die Vorlage der vom zuständigen Finanzamt erteilten vorläufigen Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit zu verlangen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Datum des vorgelegten Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung nicht länger als drei Jahre seit dem Tag der Zahlung zurückliegt.

3.5 Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV)

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 MV sind Zahlungen von weniger als 1500 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr (Bagatellgrenze) nicht mitteilungspflichtig, es sei denn, es handelt sich um wiederkehrende Bezüge (s. Tz. 5.2.1.3).

Bei der Anwendung der Bagatellgrenze sind sämtliche Zahlungen in einer Summe zu betrachten, d. h. unter Berücksichtigung von wiederkehrenden Bezügen (s. Tz. 5.2.1.3) und steuerfreien Bezügen.

Bei der Berechnung des maßgebenden Betrages sind geleistete Vorauszahlungen (s. Tz. 5.2.1.2) zu berücksichtigen.

4. Mitteilungen nach §§ 2 bis 6 MV

§§ 2 bis 6 MV regeln, über welche Vorgänge Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Mitteilungen an die Finanzverwaltung übermitteln müssen, sofern keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht (s. Tzn. 3, 4.1.1.2 und 4.2.2) greift.

4.1 Mitteilungen von Behörden

4.1.1 Allgemeine Zahlungsmitteilungen (§ 2 MV)

4.1.1.1 Mitteilungen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV

Die Mitteilungspflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Zahlungen von Behörden an Dritte, bei denen die Gefahr der unvollständigen Erfassung zu steuerlichen Zwecken als hoch einzuschätzen ist. Dies betrifft folgende Zahlungen:

a) Zahlungen an Zahlungsempfänger, die nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. MV)

Dadurch werden vor allem Zahlungen erfasst, die an Nichtunternehmer bzw. an Unternehmer, die nicht im Rahmen ihres Unternehmens handeln, geleistet werden. Betroffen sind insbesondere Zahlungen an Arbeitnehmer im Sinne des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, die diesen nicht für eine Leistung im Rahmen ihrer Arbeitnehmertätigkeit (für die mitteilungspflichtige Behörde) zufließen, Mietzahlungen für Gebäude und Grundstücke an Privatpersonen, Zahlungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die steuerliche Erfassung von Zahlungen im nichtunternehmerischen Bereich nicht in dem Maße abgesichert ist, wie dies im unternehmerischen Bereich - insbesondere aufgrund der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen von Außenprüfungen - möglich ist.

Unerheblich ist, in welcher Weise die Zahlungen geleistet werden. Daher sind auch Zahlungen mitzuteilen, die durch Überweisung auf das Konto des Zahlungsempfängers geleistet werden.

b) Zahlungen, die nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. MV)

Die Regelung ist bei Zahlungen an Zahlungsempfänger, die im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben, von Bedeutung, da Zahlungen an andere Zahlungsempfänger bereits von der Alternative 1 (siehe Buchstabe a)) erfasst werden. Die Mitteilungspflicht besteht bei allen Zahlungen, die nicht unmittelbar auf das Geschäftskonto geleistet werden; also insbesondere bei Bar- oder Scheckzahlungen. Als Geschäftskonto kann in der Regel das auf den Geschäftsbriefen angegebene Konto angesehen werden.

Bestehen bei der Behörde Zweifel, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat oder ob die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist, ist eine Mitteilung vorzunehmen

(§ 2 Abs. 1 Satz 2 MV).

Die Mitteilungspflicht erfasst auch Zahlungen, die keiner konkreten Gegenleistung an die Behörde zugeordnet werden können (z. B. Subventionen; Zahlungen an Abgeordnete und Ratsmitglieder, siehe aber Anlage), da die Mitteilungspflicht keinen Leistungsaustausch zwischen der Behörde und dem Zahlungsempfänger voraussetzt.

Zahlungen sind immer in vollem Umfang mitteilungspflichtig, und zwar unabhängig von etwaigen Steuerbefreiungen. Die Steuerfreiheit von Zahlungen entbindet die zahlende Behörde nur dann von ihrer Mitteilungspflicht, wenn die Finanzbehörde eine Ausnahme von der Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV zugelassen hat (Tz. 4.1.1.2.2) und in den Fällen der Tz. 4.1.1.2.1 letzter Absatz. Die steuerrechtliche Qualifikation von Zahlungen ist nicht Aufgabe der mitteilungspflichtigen Behörde, sondern der zuständigen Finanzbehörde und erfolgt grundsätzlich erst im Besteuerungsverfahren.

4.1.1.2 Besondere Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 MV

Von den allgemeinen Zahlungsmitteilungspflichten der Behörden bestehen - über die in Tz. 3 genannten Ausnahmen hinaus - folgende besondere Ausnahmen:

4.1.1.2.1 Steuerabzug (§ 2 Abs. 1 Satz 3 MV)

Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.

Somit entfällt eine Mitteilung z. B. in den Fällen des Lohnsteuerabzugs durch den Arbeitgeber im Rahmen eines Dienstverhältnisses einschließlich der Lohnsteuer-Pauschalierung für Teilzeitbeschäftigte nach § 40a des Einkommensteuergesetzes (EStG), sowie in den Fällen des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG.

Von der Ausnahme sind auch Zahlungen erfasst, bei denen der Steuerabzug allein wegen der Steuerfreiheit nicht durchzuführen ist.

4.1.1.2.2 Geringe oder keine steuerliche Bedeutung (§ 2 Abs. 2 MV)

Nach § 2 Abs. 2 MV können die Finanzbehörden Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, wenn die Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben. Ob Zahlungen geringe oder keine steuerliche Bedeutung haben, ist bei an denselben Empfänger im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen ab 1500 Euro von der jeweils zuständigen obersten Landesfinanzbehörde nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu entscheiden.

Entsprechende Anträge sind an die oberste Finanzbehörde des Landes zu richten, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde ihren Sitz hat.

Die bundeseinheitlich zugelassenen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht ergeben sich aus der **Anlage**.

4.1.2 Wegfall oder Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung (§ 4 MV)

Nach § 4 MV haben Behörden Verwaltungsakte mitzuteilen, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können.

Sinn dieser Regelung ist es, den Finanzbehörden durch frühzeitige Kenntnis von Verwaltungsakten, die regelmäßig Steuernachforderungen zur Folge haben, die Möglichkeit zu geben, ggf. Maßnahmen zu ergreifen, um zum Teil erhebliche und für den Betroffenen zumeist nicht im Voraus erkennbare Steuernachzahlungen, z. B. durch Anpassung der Vorauszahlungen, zu vermeiden.

Die Behörde ist bereits dann zur Mitteilung verpflichtet, wenn nur die Möglichkeit einer steuerlichen Auswirkung besteht.

Anwendungsbeispiele können sich in den Fällen ergeben, in denen die Gewährung einer steuerlichen Vergünstigung die Vorlage einer Bescheinigung, Genehmigung oder Anerkennung einer anderen Behörde voraussetzt (z. B. § 4 Nr. 20a des Umsatzsteuergesetzes (UStG), § 4 Nr. 21 UStG, § 3 Nr. 23 des Gewerbesteuergesetzes, §§ 7h, 7i, 10f, 10g, 11b EStG und § 82i der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung).

Bei den entsprechenden Bescheinigungen handelt es sich um Verwaltungsakte, die als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 AO Bindungswirkung für die entsprechenden steuerlichen Folgebescheide entfalten. Wird die Bescheinigung von der zuständigen Behörde zurückgenommen oder widerrufen, entfällt die Steuerbefreiung oder sonstige steuerliche Vergünstigung, und die Folgebescheide sind gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.

4.1.3 Ausfuhrerstattungen (§ 4a MV)

Die Zollbehörden haben den Landesfinanzbehörden die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen gewährten Ausfuhrerstattungen mitzuteilen.

Die Mitteilungen sind sowohl im Veranlagungsverfahren als auch bei Außenprüfungen eine wesentliche Grundlage zur Feststellung, ob die Empfänger solcher Zahlungen diese Beträge als Betriebseinnahmen erfasst haben. Die Mitteilungspflicht entfällt daher auch dann nicht, wenn der Zahlungsempfänger im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat und die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt ist.

4.1.4 Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz (§ 5 MV)

Die Flurbereinigungsbehörden haben Ausgleichs- und Abfindungszahlungen nach dem Flurbereinigungsgesetz mitzuteilen.

Bei diesen Leistungen handelt es sich regelmäßig um steuerpflichtige Einkünfte. Den Empfängern der Leistungen ist jedoch oftmals nicht bekannt, welche steuerlichen Folgerungen zu ziehen sind. Es besteht deshalb Gefahr, dass die Einkünfte aus Unwissenheit nicht ordnungsgemäß erklärt werden. Tz. 4.1.3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

4.1.5 Gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen (§ 6 MV)

4.1.5.1 Mitteilungen nach § 6 Abs. 1 MV

Die Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 MV stellt eine Ergänzung zu § 138 AO dar.

Nach § 6 Abs. 1 MV haben die Behörden mitzuteilen:

- die Erteilung von Reisegewerbekarten,
- zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
- Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte,
- Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit,
- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen und Märkten sowie Volksfesten,
- Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
- Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs erteilten Genehmigungen, Verkehrsrechte auszuüben.

4.1.5.2 Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV

Nach § 6 Abs. 2 MV hat die Bundesanstalt für Arbeit - abweichend von § 1 Abs. 2 MV (s. Tz. 3.3) - nach Erteilung der erforderlichen Zusicherung folgende Daten der ausländischen Unternehmen mitzuteilen, die aufgrund bilateraler Regierungsvereinbarungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden:

- die Namen und Anschriften der ausländischen Vertragspartner des Werkvertrages,
- den Beginn und die Ausführungsdauer des Werkvertrages und
- den Ort der Durchführung des Werkvertrages.

Die Mitteilungen erfolgen unter Durchbrechung des Sozialgeheimnisses nach § 35 SGB I (s. Tz. 3.3). Die Zulässigkeit dieser Durchbrechung ergibt sich aus § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB X.

4.2 Mitteilungen von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (§ 3 MV)

4.2.1 Mitteilungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 MV

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben Honorare für Leistungen freier Mitarbeiter (z. B. freiberuflich tätige Mitarbeiter, Sportler und Künstler) mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Hörfunk- oder Fernsehsendungen erbracht werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 MV). Honorare in diesem Sinne sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert (Sachleistungen) bestehen und dem Steuerpflichtigen für eine persönliche Leistung oder eine Verwertung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zufließen (§ 3 Abs. 2 MV).

4.2.2 Besondere Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MV

Von den Mitteilungspflichten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bestehen - über die in Tz. 3 genannten Ausnahmen hinaus - folgende besondere Ausnahmen:

Die Pflicht zur Mitteilung besteht nicht, wenn

- die Besteuerung den Regeln eines Abzugsverfahrens (s. Tz. 4.1.1.2.1) unterliegt

oder

- die Finanzbehörde aufgrund anderweitiger Regelungen Mitteilungen über die Honorare erhält (s.a. Tz. 3.1).

5. Form und Inhalt der Mitteilung (§ 8 MV)

5.1 Form (§ 8 Abs. 1 MV)

Die Mitteilungen sollen schriftlich ergehen und sind getrennt nach den jeweiligen Empfängern zu erteilen (§ 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV).

Sie sind Belege im Sinne des § 379 AO. Werden Mitteilungen an die Finanzbehörden versandt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, kann objektiv der Tatbestand der Steuervergünstigung erfüllt sein.

Die Übermittlung von Mitteilungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung bedarf der Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 MV). Hiermit wird sichergestellt, dass die Finanzbehörde die Mitteilungen in einer für sie auswertbaren Form erhält.

Die elektronischen Dokumente brauchen nicht mit einer elektronischen Signatur versehen zu werden.

Eine Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren findet nicht statt (§ 8 Abs. 1 Satz 4 MV).

5.2 Inhalt (§ 8 Abs. 2 und 3 MV)

5.2.1 Mitteilungen über Zahlungen (§ 8 Abs. 2 MV)

5.2.1.1 Allgemeines

Mitteilungen sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 MV:

- die die Zahlung anordnende Stelle (Behörde bzw. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt) und deren Aktenzeichen,
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) des Zahlungsempfängers und dessen genaue Anschrift,
- der Rechtsgrund der Zahlung (Art des Anspruchs),
- die Höhe und der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

Zur Zuordnung der Mitteilung innerhalb der Finanzbehörden sind auch die Steuernummer und das Geburtsdatum des Zahlungsempfängers mitzuteilen, sofern diese der mitteilenden Behörde/Rundfunkanstalt bekannt sind.

Zwecks Sicherung der Besteuerung ist es notwendig, dass die Finanzbehörden den ursprünglichen Gläubiger einer Forderung kennen; deshalb ist dieser stets als Zahlungsempfänger zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist (§ 8 Abs. 2 Satz 2 MV).

5.2.1.2 Vorauszahlungen (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 MV)

Vorauszahlungen sind nicht gesondert mitzuteilen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 MV). In der Mitteilung über die abschließende Zahlung ist anzugeben, ob eine oder mehrere Vorauszahlungen geleistet wurden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 MV).

5.2.1.3 Wiederkehrende Bezüge (§ 7 Abs. 3 MV)

Wiederkehrende Bezüge liegen vor, wenn Zahlungen aufgrund eines gemeinsamen Rechtsgrundes regelmäßig, d. h. zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten und in gleich bleibender Höhe, geleistet werden (z. B. Miete, Pacht).

In diesen Fällen brauchen - neben den allgemeinen Angaben (s. Tz. 5.2.1.1) - nur mitgeteilt zu werden:

- die erste Zahlung,
- die Zahlungsweise,
- die voraussichtliche Dauer der Zahlungen und
- dass es sich um wiederkehrende Bezüge handelt.

Wiederkehrende Bezüge sind auch dann mitzuteilen, wenn sie weniger als 1 500 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr betragen, da die Bagatellgrenze des § 7 Abs. 2 MV (s. Tz. 3.5) nicht zur Anwendung kommt.

5.2.2 Mitteilungen über Verwaltungsakte (§ 8 Abs. 3 MV)

In den Fällen der Mitteilungspflicht nach §§ 4 und 6 Abs. 1 MV hat die Behörde nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MV folgende Einzelheiten mitzuteilen:

- die den Verwaltungsakt erlassende Behörde,
- Aktenzeichen und Datum des Verwaltungsakts,
- Gegenstand und Umfang der Erlaubnis, Genehmigung oder gewährten Leistung,
- die Bezeichnung (Name, Vorname, Firma) des Beteiligten und dessen genaue Anschrift und
- wenn bekannt, die Steuernummer und das Geburtsdatum des Beteiligten.

Die Mitteilung kann in der Übersendung einer Mehrausfertigung oder eines Abdrucks des Bescheids bestehen, wenn dadurch nicht mehr personenbezogene Daten, als nach § 8 Abs. 3 Satz 1 MV vorgesehen, übermittelt werden (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 MV).

5.2.3 Sonstige Mitteilungen

Zu dem Inhalt der Mitteilungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV s. Tz. 4.1.5.2.

6. Empfänger der Mitteilung (§ 9 MV)

Die Mitteilung ist grundsätzlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sich die Geschäftsleitung befindet (§ 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MV).

Die von der Bundesanstalt für Arbeit nach § 6 Abs. 2 MV zu erstellenden Mitteilungen sind an das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt, welches sich aus der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung) ergibt, zu richten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 MV). Eine gegebenenfalls erforderliche weitere Verteilung für Ertragsteuerzwecke ist durch diese Finanzämter sicherzustellen.

Um für die Mitteilungspflichtigen unzumutbare Nachforschungen auszuschließen, ist die Mitteilung in Zweifelsfällen an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat (§ 9 Abs. 1 Satz 4 MV).

Aus Vereinfachungsgründen kann die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, ein Finanzamt bestimmen, an das die Mitteilungen zu übermitteln sind (§ 9 Abs. 1 Satz 5 MV).

Um in den Fällen maschineller Datenübermittlung die ordnungsgemäße Weiterverarbeitung und einen einfachen Ablauf der Übermittlung sicherzustellen, kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, eine andere Landesfinanzbehörde oder mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eine Finanzbehörde des Bundes als Empfänger der Mitteilungen bestimmen (§ 9 Abs. 2 MV). Die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt dürfte regelmäßig ein Interesse an der Übermittlung an nur eine Stelle haben. Entsprechende Anträge sind an die oberste Finanzbehörde des Landes zu richten, in dessen Bezirk die mitteilungspflichtige Behörde oder Rundfunkanstalt ihren Sitz hat.

7. Zeitpunkt der Mitteilung (§ 10 MV)

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 2 MV sind unverzüglich zu übersenden, da es zur Sicherstellung der Besteuerung zweckmäßig ist, mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen umgehend zu beginnen.

Die Mitteilungen über Verwaltungsakte, die den Wegfall oder die Einschränkung einer steuerlichen Vergünstigung zur Folge haben können (§ 4 MV), sowie die Mitteilungen über gewerberechtliche Erlaubnisse und Gestattungen nach § 6 Abs. 1 MV sind mindestens vierteljährlich zu übersenden.

Die übrigen Mitteilungen sind, um die sich durch die Fertigung der Mitteilungen ergebende Belastung der Behörden und öffentlichen Rundfunkanstalten so gering wie möglich zu halten, mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres, zu übermitteln.

8. Unterrichtung der Betroffenen (§§ 11 und 12 MV)

Nach § 11 hat die mitteilende Stelle den Betroffenen spätestens bei Übersendung der ersten Mitteilung an die Finanzbehörde über ihre Verpflichtung zur Erstellung von Mitteilungen zu unterrichten.

Der Betroffene ist nach § 12 Abs. 1 MV über den genauen Inhalt der übermittelten Daten zu informieren, soweit sich diese Unterrichtung nicht aus dem Verwaltungsakt, dem Vertrag, der Genehmigung oder Erlaubnis ergibt. Er ist hierbei in allgemeiner Form auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen. Eine steuerliche Beurteilung der Zahlungen ist jedoch

nicht vorzunehmen; diese obliegt den Finanzämtern.

Die Regelung des § 12 Abs. 2 MV, wonach dem Betroffenen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 3 MV eine Aufstellung der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und ihrer Summe zu übersenden ist, soweit nicht bereits eine Unterrichtung über einzelne Zahlungen erfolgt ist, soll die Erfüllung seiner Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten erleichtern.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Abgabenordnung - <http://www.bundesfinanzministerium.de/Abgabenordnung-624.htm> zum Download bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Anlage **Bundeseinheitlich zugelassene Ausnahmen von der** **Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 2 MV** **(zu Tz. 4.1.1.2.2 des BMF-Schreibens vom 25. März 2002** **- IV D 2 - S 0229 - 26/02 -)**

Abgeordnete

steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG,

steuerfreier Reisekostenersatz nach § 3 Nr. 13 EStG,

steuerfreie (häufige) Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchstabe a EStG i. V. m. § 3 Nr. 62 EStG,

steuerfreie Beihilfe nach § 3 Nr. 11 EStG.

Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

Zahlungen nach §§ 7b, 13a und 13b USG, die für einen Zeitraum von nicht mehr als einem Kalenderjahr gezahlt werden und weniger als 1500 € betragen.

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 12. März 2002

IV B 6 - S 1300 - 157/01

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Bundesamt für Finanzen

Steuerliche Behandlung des von Organen der EU gezahlten Tagegeldes für in ihrem Bereich verwendete Beamte; **Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 2. Mai 1994 (BStBl 1994 I S. 284)**

Sitzung mit den Leitern der Außensteuerreferate der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. bis 8. November 2000 (ASt III/00 - TOP 3.6)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die steuerliche Behandlung des von den Organen der Europäischen Union (EU) gezahlten Tagegeldes für in ihrem Geschäftsbereich verwendete Beamte Folgendes:

1. Allgemeines

Die EU zahlt an ihren Organen zugewiesene nationale Sachverständige (Beamte) ein Tagegeld (EU-Tagegeld). Während der Zuweisung bei der EU erhält der Beamte darüber hinaus die ihm aus seinem Amt zustehende Besoldung von seiner Herkunftsdienststelle.

2. Steuerliche Behandlung nach nationalem deutschen Recht

Wird der Beamte nach § 123a Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz zugewiesen und wird die Zuweisung einer Abordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) gleichgestellt, erhält der Beamte neben den Inlandsdienstbezügen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen von seinem deutschen Dienstherrn (steuerfrei) Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 BBesG.

Das EU-Tagegeld ist Arbeitslohn, weil es mit Rücksicht auf das Dienstverhältnis gezahlt wird. Es bleibt jedoch steuerfrei, soweit es auf steuerfreie Auslandsdienstbezüge angerechnet wird (§ 3 Nr. 64 EStG i. V. m. § 9a Abs. 2 BBesG).

3. Keine Steuerbefreiung nach Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaft vom 8. April 1965

Die EU ist für die ihr zugewiesenen Beamten zwar auch als Arbeitgeberin i. S. des Artikels 15 Abs. 2 Nr. 2 DBA-Belgien anzusehen, die betroffenen Personen sind aber trotzdem keine Beamten oder sonstige Bedienstete der EU. Die vergüteten Tagegelder sind damit nicht gem. Artikel 13 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaft vom 8. April 1965 steuerbefreit.

4. Zuordnung des Besteuerungsrechts nach den Doppelbesteuerungsabkommen

Für die dem Beamten gewährten Inlandsdienstbezüge steht nach den Vorschriften des jeweils einschlägigen DBA über die Bezüge aus öffentlichen Kassen der Vertragsstaaten (z. B. Artikel 19 DBA-Belgien, Artikel 11 DBA-Luxemburg) Deutschland als Kassenstaat das Besteuerungsrecht zu. Der inländische Dienstherr bleibt weiterhin Arbeitgeber im abkommensrechtlichen Sinne.

Für das EU-Tagegeld ist die Vorschrift über Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des jeweils einschlägigen DBA anzuwenden (z. B. Artikel 15 DBA-Belgien, Artikel 10 DBA-Luxemburg); die Kassenstaatsklauseln finden keine Anwendung. Danach hat der Staat das Besteuerungsrecht, in dem die nichtselbständige Arbeit ausgeübt wird. Der Ort der Arbeitsausübung befindet sich grundsätzlich dort, wo sich der Arbeitnehmer zur Ausführung seiner Tätigkeit persönlich aufhält. In der Regel steht daher den Tätigkeitsstaaten (z. B. Belgien, Luxemburg) das Besteuerungsrecht zu. Das die EU-Tagegelder zahlende und wirtschaftlich tragende EU-Organ ist während der Tätigkeit des Beamten bei diesem - neben dem inländischen Dienstherrn - (partiell) auch dessen Arbeitgeber im abkommensrechtlichen Sinne (Urteil des BFH vom 15. März 2000, I R 28/99, BStBl 2002 II S. 238). Ist der Beamte (weiterhin) in Deutschland ansässig und übt er seine Tätigkeit bei einem Organ der EU (in dem maßgebenden Veranlagungszeitraum) nicht länger als 183 Tage aus, wird das EU-Tagegeld grundsätzlich in Deutschland besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn das die EU-Tagegelder zahlende und wirtschaftlich tragende Organ der EU seinen Sitz im Tätigkeitsstaat hat und somit dort i. S. des DBA ansässig ist.

Beispiel 1:

Zuweisung des Beamten zur Europäischen Kommission, Tätigkeit des Beamten in Brüssel.

Die EU-Kommission (Arbeitgeberin) hat ihren Sitz in Brüssel; sie ist damit in Belgien ansässig i. S. von Artikel 4 Abs. 1 DBA-Belgien. Das Besteuerungsrecht für die EU-Tagegelder steht Belgien zu (Artikel 15 Abs. 1 DBA-Belgien).

Beispiel 2:

Zuweisung des Beamten zur Europäischen Kommission, Tätigkeit des Beamten in Luxemburg.

Die EU-Kommission (Arbeitgeberin) ist in Belgien ansässig, der Beamte ist aber in Luxemburg tätig. Das Besteuerungsrecht für die EU-Tagegelder steht Luxemburg zu, wenn sich der Beamte länger als 183 Tage in Luxemburg aufhält (Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 DBA-Luxemburg; die Voraussetzungen des Artikels 10 Abs. 2 Nr. 2 DBA-Luxemburg sind nicht erfüllt).

Ist das EU-Tagegeld nach dem DBA von der deutschen Steuer freizustellen, ist gem. § 32b Abs. 1 Nr. 2 und 3 EStG bei unbeschränkter Steuerpflicht der Steuersatz anzuwenden, der sich unter Berücksichtigung des EU-Tagegeldes ergibt (Progressionsvorbehalt). Dies gilt nicht, soweit das EU-Tagegeld gem. § 9a Abs. 2 BBesG auf steuerfreie Auslandsdienstbezüge angerechnet wird (vgl. Nr. 2).

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 2. Mai 1994 - IV C 5 - S 1316 - 67/94 - (BStBl 1994 I S. 284).

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Doppelbesteuerung

Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 13. März 2002

IV B 6 - S 1301 Lux - 08/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Besteuerung von Berufskraftfahrern mit luxemburgischen Arbeitgebern und Wohnsitz in Deutschland

Sitzung mit den Leitern der Außensteuerreferate der obersten Finanzbehörden der Länder vom 27. bis 29. August 2001 (AST I/01 - TOP 3.3)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Besteuerung von Berufskraftfahrern mit luxemburgischen Arbeitgebern und Wohnsitz in Deutschland Folgendes:

Berufskraftfahrer mit Wohnsitz in Deutschland sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte i. S. des § 2 Abs. 1 EStG.

Gemäß Artikel 20 Abs. 2 des deutsch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA-Luxemburg) werden bei der Besteuerung in Deutschland jedoch die Einkünfte von der Steuer freigestellt, für die nach den Vorschriften des Abkommens Luxemburg das Besteuerungsrecht zugewiesen wird.

Bezieht eine natürliche Person mit Wohnsitz in Deutschland Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, so hat Luxemburg das Besteuerungsrecht für diese Einkünfte, wenn die Arbeit in Luxemburg ausgeübt wird oder worden ist (Artikel 10 Abs. 1 DBA-Luxemburg).

Berufskraftfahrer halten sich in oder bei ihrem Fahrzeug auf. Das Fahrzeug ist daher ihre regelmäßige Arbeitsstätte. Der Ort der Arbeitsausübung des Berufskraftfahrers bestimmt sich nach dem jeweiligen Aufenthalts- bzw. Fortbewegungsort des Fahrzeugs. Der auf Fahrten in Deutschland entfallende Arbeitslohn unterliegt daher dem deutschen Besteuerungsrecht, der auf Fahrten in Luxemburg entfallende Arbeitslohn unterliegt dem luxemburgischen Besteuerungsrecht.

Im Fall einer Teilanwesenheit des Berufskraftfahrers an einem Tag in Luxemburg ist eine zeitanteilige Aufteilung im Verhältnis der tatsächlichen Anwesenheitsdauer zur vereinbarten Arbeitszeit vorzunehmen. Löhne und Gehälter, die zum Beispiel auf Urlaubs- und Krankheitstage des Arbeitnehmers entfallen, sind dagegen nur im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers, hier also in Deutschland, zu versteuern.

Soweit die Tätigkeit in einem Drittstaat ausgeübt wird, d. h. weder in Deutschland noch in Luxemburg, steht im Verhältnis zu Luxemburg Deutschland als Wohnsitzstaat des Berufskraftfahrers das Besteuerungsrecht zu (Art. 16 DBA-Luxemburg). Ist mit dem jeweiligen Drittstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen worden, ist im Verhältnis zu diesem Staat nach diesem Abkommen zu prüfen, welchem Staat das Besteuerungsrecht zusteht. Soweit die Tätigkeit im jeweiligen Drittstaat an weniger als 183 Tagen ausgeübt wird, verbleibt das Besteuerungsrecht regelmäßig bei Deutschland (beachte Art. 15 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 DBA-Norwegen 1991, Art. 9 Abs. 2 DBA-Österreich 1954). Wegen Einzelheiten zur Anwendung der 183-Tage-Regelung wird auf das BMF-Schreiben vom 5. Januar 1994 - IV C 5 - S 1300 - 197/93 - (BStBl I S. 11), geändert durch BMF-Schreiben vom 5. Juli 1995 - IV C 5 - S 1300 - 73/95 - (BStBl I S. 373) und 20. April 2000 - IV D 3 - S 1300 - 42/00 - (BStBl I S. 483) verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Berufskraftfahrern mit Wohnsitz in Deutschland und luxemburgischen Arbeitgebern im Verhältnis zu Luxemburg die 183-Tage-Regelung nicht anwendbar ist, da der Arbeitgeber im anderen Staat ansässig ist (Art. 10 Abs. 2 Nr. 2 DBA-Luxemburg). Gleiches gilt, wenn der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder einer ständigen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in Luxemburg hat (Art. 10 Abs. 2 Nr. 3 DBA-Luxemburg). Dabei ist der Staat, in dem der Arbeitgeber ansässig ist, ohne Bedeutung.

Soweit der Arbeitslohn auf eine Tätigkeit in Luxemburg entfällt, sind die Einkünfte unter Progressionsvorbehalt von der deutschen Steuer freizustellen (Art. 20 Abs. 2 DBA-Luxemburg).

Hat ein in Deutschland ansässiger Berufskraftfahrer mit luxemburgischem Arbeitgeber für Einkünfte, für die nach dem DBA-Luxemburg Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht, bereits in Luxemburg Steuern entrichtet, kann er dort die Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuerbeträge beantragen. Der Antrag ist zu richten an die Direction des Contributions, 45, Boulevard Roosevelt, L-2982 Luxemburg.

Im Auftrag

Dr. S t u h r m a n n

Finanzgerichtsordnung

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Finanzgerichtsordnung

Vom 11. Februar 2002

Die Bekanntmachung der Neufassung der Finanzgerichtsordnung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262)^{*)} ist wie folgt zu berichtigen:

In § 79b Abs. 3 ist das Wort "geringerem" durch das Wort "geringem" zu ersetzen.

Berlin, den 11. Februar 2002

Bundesministerium der Justiz

Im Auftrag

Schmieszek

*) BStBl 2001 I S. 262, 616

Kirchensteuer

Bln

Viertes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes^{*)}

Vom 18. Dezember 2001

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 8. November 1997 (GVBl. S. 607) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "für längstens drei Erhebungszeiträume" gestrichen.

Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

1.
 - b) "(6) Auf die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Absatz 1 Buchstabe a ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; Entsprechendes gilt, wenn Kirchgeld nach Absatz 1 Buchstabe d zu erheben ist."

§ 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

2. "Zur Feststellung dieses Anteils ist die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Anwendung des für die getrennte Veranlagung geltenden Einkommensteuertarifs (Grundtarif) auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden; § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden."

§ 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- a) "(2) Liegt zu Beginn eines Erhebungszeitraums ein genehmigter Steuerbeschluss nicht vor, so ist der bisherige Steuerbeschluss bis zur Genehmigung eines neuen Steuerbeschlusses weiter anzuwenden."

3.

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Genehmigung eines Steuerbeschlusses nach Absatz 1 kann nach Ablauf eines Jahres seit der Genehmigung unter
b) Einhaltung einer Frist von drei Jahren mit Wirkung für die nachfolgenden Erhebungszeiträume widerrufen werden. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn sich die im Zeitpunkt der Genehmigung bestehenden Verhältnisse, soweit sie für die Höhe der Kirchensteuer maßgebend waren, wesentlich geändert haben."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

*) GVBl. S. 698 vom 22. Dezember 2001

Kirchensteuer

SN

Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz - SächsKiStG)^{*)}

Vom 14. Februar 2002

Der Sächsische Landtag hat am 17. Januar 2002 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerberechtigung

Die evangelischen Landeskirchen, ihre Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sowie die römisch-katholischen Bistümer, ihre Kirchengemeinden, Pfarreien und die aus ihnen gebildeten Verbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgrund eigener Steuerordnungen von ihren Angehörigen öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) zu erheben.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die einer steuererhebenden Kirche angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben. § 19 Abgabenordnung (AO 1977) gilt entsprechend. (2) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Zugehörigkeit zur Kirche und der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts folgt, bei Kirchenübertritt jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht. (3) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod mit Ablauf des Sterbemonats,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

(4) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahrs, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrags erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 3

Kirchenaustritt, Kirchenübertritt

(1) Der Kirchenaustritt erfolgt persönlich zur Niederschrift oder durch öffentlich beglaubigte schriftliche Erklärung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem inländischen Standesbeamten des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthalts und wird durch eine von diesem erteilte Bescheinigung nachgewiesen. (2) Für Kinder unter 14 Jahren gibt der Personensorgeberechtigte die Willenserklärung ab. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung erforderlich. Volljährige, für die nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Betreuer bestellt ist, geben ihre Willenserklärung ohne Mitwirkung des Betreuers ab. Entsprechendes gilt für Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahrs, für die eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist. (3) Die persönlichen Willenserklärungen dürfen keine Bedingungen oder Zusätze enthalten. (4) Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht abweichend von Absatz 1 eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Standesbeamten aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht. (5) Zur Niederschrift abgegebene Willenserklärungen werden mit der Unterzeichnung der Niederschrift, in öffentlich beglaubigter Form eingereichte Erklärungen und Mitteilungen nach Absatz 4 mit ihrem Zugang beim Standesbeamten wirksam.

§ 4

Steuerarten, Steuerordnung

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen jeweils einzeln oder nebeneinander erhoben werden als Landes- oder Diözesankirchensteuern und als Ortskirchensteuern sowie als

- a) Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in einem Prozentsatz der Maßstabsteuer (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer) oder
1. b) nach Maßgabe der Einkünfte nach besonderem Tarif,

- a) Zuschlag zur Vermögensteuer in einem Prozentsatz der Maßstabsteuer (Kirchenvermögensteuer) oder
2. b) nach Maßgabe des Vermögens nach besonderem Tarif,
3. Steuer vom Grundbesitz,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen und
5. besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Vor der Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a sind die Einkommensteuer und Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) zu ermitteln. Wird die Kirchensteuer als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben, gilt bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage Satz 1 entsprechend.(3) Die Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 kann auch als Mindestbetrag erhoben werden, wenn Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer einbehalten wird. Eine Begrenzung der Kirchensteuer (Kappung) ist zulässig.(4) Art und Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer legt die nach der kirchlichen Steuerordnung zuständige Körperschaft oder kirchliche Stelle durch Kirchensteuerbeschluss fest. Die Beschlussfassung für mehrere Kalenderjahre oder auch auf unbegrenzte Zeit ist zulässig. Die kirchliche Steuerordnung kann bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

§ 5

Anerkennungsverfahren, Veröffentlichung

(1) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde. Mit der Sonderregelung nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 kann auch die Zuständigkeit für die Anerkennung der Ortskirchensteuerbeschlüsse übertragen werden.(2) Die Anerkennung eines Kirchensteuerbeschlusses entfällt:

1. mit Zeitablauf,
2. mit dem In-Kraft-Treten eines neuen, bei wesentlichen Änderungen im Bereich der Maßstabsteuern oder der landesrechtlichen Grundlagen mit Ablauf des der Änderung folgenden Kalenderjahrs. Die anerkennende Behörde hat die Kirchen auf das Auslaufen der Anerkennung und die erforderliche Anpassung hinzuweisen.

In den Fällen der Nummern 1 und 3 gilt der alte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung eines neuen Kirchensteuerbeschlusses weiter, jedoch nicht über den 31. Dezember des ersten folgenden Kalenderjahrs hinaus.(3) Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den zuständigen kirchlichen Stellen in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und von der anerkennenden Behörde in ihrem Ministerialblatt veröffentlicht. Beschließt eine Kirche für ihre Angehörigen die Anwendung des Kirchensteuerbeschlusses einer anderen Kirche, ist es für die Veröffentlichung im Ministerialblatt abweichend von Satz 1 ausreichend, bei der Veröffentlichung des anzuwendenden Kirchensteuerbeschlusses auf dessen erweiterte Anwendung hinzuweisen oder die Veröffentlichung auf die für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen zu beschränken. Die für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Regelungen sollen in zusammengefasster Form im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.

§ 6

Konfessionsgleiche Ehe

Ehegatten, die derselben steuererhebenden Kirche angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Maßstabsteuer zusammen veranlagt werden, sind Gesamtschuldner der Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 7

Konfessionsverschiedene Ehe

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuererhebenden Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, wird die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a von beiden Ehegatten in folgender Weise erhoben:

1. wenn die Ehegatten zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt oder besonders veranlagt, wird die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a von jedem Ehegatten nach seiner Kircheng Zugehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Glaubensverschiedene Ehe

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), erhebt diese Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.(2) Werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, ist die nach § 4 Abs. 2 ermittelte gemeinsame Einkommensteuer nach dem Verhältnis der Beträge aufzuteilen, das sich aus der Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 EStG auf die unter entsprechender Berücksichtigung von § 51a EStG ermittelte Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten ergibt. Dabei sind ausgleichsfähige Verluste abweichend von § 2 Abs. 3 EStG stets dem Ehegatten zuzurechnen, dem sie entstanden sind.(3) Werden die Ehegatten oder Ehegatten und die Kinder oder Einzelpersonen und Kinder zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, ist die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung eines jeden einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würde.(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe.

§ 9

Verwaltung der Steuer, Auskünfte

(1) Die Kirchensteuern werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10 von den kirchlichen Stellen verwaltet. Diesen stellen die zuständigen Landesbehörden sowie die Gemeinden, Landkreise und Verwaltungsverbände auf Anforderung die für die Besteuerung benötigten Unterlagen zur Verfügung.(2) Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen kirchensteuerrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Auskunft zu geben.(3) Wer mit Kirchensteuer in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Kirchensteuerpflicht abhängt. Der Kirchensteuerpflichtige hat darüber hinaus die zur Festsetzung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 10

Übertragung der Verwaltung

(1) Auf Antrag einer Kirche soll die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der ihr zustehenden Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde den Finanzämtern übertragen werden. Das Gleiche gilt für das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, soweit zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird.(2) Die Verwaltung durch die Finanzämter setzt voraus, dass der Kirchensteuersatz, bei Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe die entsprechenden Beträge innerhalb des Freistaats Sachsen einheitlich sind; die Kirchen sind gehalten, sich untereinander über einheitliche Werte zu verständigen. Erfolgt zwischen den steuererhebenden Kirchen keine Einigung, wird die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen über eine mögliche Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter befinden.

§ 11

Lohnsteuerabzugsverfahren, Betriebsstättenregelung

(1) Soweit die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren lohnsteuerliche Betriebsstätten im Freistaat Sachsen liegen, verpflichtet, im Lohnsteuerabzugsverfahren die Kirchenlohnsteuer von allen Kirchenangehörigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Freistaat Sachsen nach den für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.(2) Auf Antrag der Kirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Freistaats Sachsen, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde die Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den für den Freistaat Sachsen maßgebenden Regelungen auch für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Arbeitnehmer an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, aber von einer im Freistaat Sachsen liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn eine entsprechende Kirchensteuer von den Finanzämtern im Freistaat Sachsen bereits verwaltet wird. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus; Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen, auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.(3) Soweit die Steuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b durch die Finanzämter verwaltet wird und eine Erhebung im Lohnsteuerabzugsverfahren vorgesehen ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, 2597), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über Verzinsung, die Säumniszuschläge und das Straf- und Bußgeldverfahren.(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, gelten die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnsteuerabzugsverfahren, sowie die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechend,

soweit in diesem Gesetz und in den kirchlichen Steuerordnungen nichts anderes bestimmt ist.(3) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer verwalten, erstreckt sich eine abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, eine Stundung, ein Erlass, ein Vollstreckungsaufschub oder eine Niederschlagung der Einkommensteuer, Lohnsteuer oder Vermögensteuer auch auf die Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Das Gleiche gilt bei dem Absehen von Steuerfestsetzungen. Darüber hinaus können nur die kirchlichen Stellen die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festsetzen, stunden, ganz oder teilweise erlassen oder niederschlagen.

§ 13

Rechtsbehelfsverfahren

(1) Bei Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist nach § 36 Nr. 3 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) in der jeweils geltenden Fassung der Finanzrechtsweg gegeben.(2) Richtet sich der Rechtsbehelf gegen die Festsetzung der Kirchensteuer im Steuerbescheid eines Finanzamts, ist die zuständige Kirchenbehörde durch das Finanzamt zu hören und abschließend über den Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens zu informieren.(3) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer, Lohnsteuer, Vermögensteuer oder Grundsteuer gestützt werden.(4) Jeder der Anfechtung unterliegende Bescheid der kirchlichen Behörden ist zu begründen und mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen.

§ 14

Andere Steuerberechtigte

Die Regelungen dieses Gesetzes gelten für die Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben durch andere als in § 1 bezeichnete Kirchen und Religionsgemeinschaften entsprechend. Den Religionsgemeinschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 15

Durchführungsverordnungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über:

1. die Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und
2. ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung und Veröffentlichung von Ortskirchensteuerbeschlüssen.

(2) Die steuererhebenden Körperschaften sind zu beteiligen.

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anerkannten Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter, soweit ihr Inhalt nicht mit diesem Gesetz im Widerspruch steht.(2) Soweit die Finanzämter die Kirchensteuer nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits verwalten, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung im Sinne des § 10 Abs. 1.(3) Soweit die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bereits angeordnet hat, dass die Arbeitgeber die Kirchenlohnsteuer auch von Arbeitnehmern einzubehalten haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben, aber von einer im Freistaat Sachsen liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden, sind sie auch ohne eine Anordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 weiterhin hierzu verpflichtet.

§ 17

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 3), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.Dresden den 14. Februar 2002

Der Landtagspräsident

Erich Illgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Thomas de Maizière

*) SächsGVBl. S. 82 vom 12. März 2002

Kirchensteuer

RP

Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Land Rheinland-Pfalz für das Kalenderjahr 2002

Hinsichtlich der von den Landesfinanzbehörden verwalteten Kirchensteuern gelten nach den staatlich anerkannten Steuerbeschlüssen der steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften in Rheinland-Pfalz für das Kalenderjahr 2002 folgende Hundertsätze und Beträge:

Die Kirchensteuern vom Einkommen

- a) Evangelische Kirchensteuer (ev)
- b) Römisch-Katholische Kirchensteuer (rk)
- c) Alt-Katholische Kirchensteuer (ak)
- d) Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinde Koblenz (is)
- e) Religionsgemeinschaftssteuern der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz (fg)
- f) Religionsgemeinschaftssteuern der Freireligiösen Gemeinde Mainz (fm)
- 1. g) Religionsgemeinschaftssteuern der Freien Religionsgemeinschaft Alzey (fa)

werden mit **9 v. H.** der Bemessungsgrundlage erhoben.

Bemessungsgrundlage ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ermittelte Einkommensteuer oder Lohnsteuer.

Bei Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 meines Erlasses vom 19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) Gebrauch macht; die Kirchensteuer wird dabei nach den örtlichen Gegebenheiten oder je zur Hälfte in evangelische und römisch-katholische Kirchensteuer aufgeteilt.

Das **besondere Kirchgeld** von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, wird von den Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche der Pfalz, den Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Freireligiösen Gemeinde Mainz jeweils mit folgenden Beträgen erhoben:

	Stufe	Bemessungsgrundlage		jährliches besonderes Kirchgeld
		Euro		Euro
2.	1	30 000 —	37 499	96
	2	37 500 —	49 999	156
	3	50 000 —	62 499	276
	4	62 500 —	74 999	396
	5	75 000 —	87 499	540
	6	87 500 —	99 999	696
	7	100 000 —	124 999	840
	8	125 000 —	149 999	1 200
	9	150 000 —	174 999	1 560
	10	175 000 —	199 999	1 860
	11	200 000 —	249 999	2 220
	12	250 000 —	299 999	2 940
	13	300 000 und mehr		3 600

Bemessungsgrundlage ist das nach Maßgabe des § 51a EStG ermittelte gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Ehegatten.

Mainz, den 4. März

2002S 2442 A - 99-005-04 - 443

Ministerium der Finanzen
Rheinland-Pfalz

Im Auftrag
Hartmut R o s s

Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 2. April 2002

IV C 4 - S 0177 - 6/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

Steuerlich unschädliche Betätigungen;

Ergänzung des § 58 Nr. 1 AO durch das Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20. Dezember 2000

Sitzung KSt/GewSt II/02 - TOP I/10 -

Nach § 58 Nr. 1 AO sind auch Körperschaften, die ausschließlich Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen, als gemeinnützig zu behandeln. Seit 1. Januar 2001 setzt die Steuerbegünstigung in derartigen Fällen zusätzlich voraus, dass die Körperschaft, für die die Mittel beschafft werden, selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO i. d. Fassung des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 vom 20. Dezember 2000, BStBl 2001 I S. 28, in Verbindung mit Art. 97 EGAO i. d. Fassung des Art. 6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes). Eine Körperschaft ist grundsätzlich nur dann nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vom Beginn bis zum Ende des Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraums erfüllt waren. Dies bedeutet, dass bereits zu Beginn des Veranlagungszeitraums eine ordnungsgemäße Satzung vorliegen muss.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung des geänderten § 58 Nr. 1 AO bei bisher als gemeinnützig behandelten Körperschaften, die einen nicht gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine nicht gemeinnützige privatrechtliche Körperschaft fördern, Folgendes:

Derartige Körperschaften sind in den Veranlagungszeiträumen 2001 und 2002 weiterhin als gemeinnützig zu behandeln, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit lediglich daran scheitern würde, dass bei der geförderten Körperschaft am Beginn des Veranlagungszeitraums keine oder keine ausreichende Satzung vorhanden war und der geförderte Betrieb gewerblicher Art oder die geförderte privatrechtliche Körperschaft bis zum 31. Dezember 2002 eine Satzung erhält, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt.

Im Auftrag

N o l d e

Lohnsteuer

Bekanntmachung über die Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs (§ 3 Nr. 64 EStG)

Die in der Bekanntmachung vom 8. Januar 2002 - IV C 5 - S 2341 - 1/02 - (BStBl 2002 I S. 91) veröffentlichte Gesamtübersicht über die maßgebenden Kaufkraftzuschläge wird wie folgt geändert:

Land	Kaufkraftzuschlag ab	v. H.
Albanien	1. 12. 2001	10
Argentinien	1. 2. 2002	5
	1. 3. 2002	0
Brasilien		
— Rio de Janeiro	1. 12. 2001	5
— Sao Paulo	1. 12. 2001	5
— Recife	1. 12. 2001	5
Chile	1. 12. 2001	5
Ecuador	1. 2. 2002	10
Finnland	1. 2. 2002	5
Georgien	1. 12. 2001	5
Guatemala	1. 6. 2001	15
	1. 8. 2001	10
	1. 2. 2002	15
Irak	1. 8. 2001	5
Island	1. 1. 2002	20
Japan		
— Kobe, Osaka	1. 2. 2002	55
— Tokio	1. 2. 2002	60
Kolumbien	1. 2. 2002	5
Korea	1. 12. 2001	20
Kuba	1. 2. 2002	30
Malta	1. 11. 2001	10
	1. 3. 2002	5
Mongolei	1. 2. 2002	25
Namibia	1. 2. 2002	5
Singapur	1. 2. 2002	10
Ruanda	1. 10. 2001	15
Tansania	1. 3. 2002	10
Togo	1. 4. 2001	10
	1. 9. 2001	5
Türkei	1. 2. 2002	5
Usbekistan	1. 3. 2002	0
Vereinigte Staaten		
— Atlanta	1. 2. 2002	30
— Miami	1. 2. 2002	30

Bonn, den 3. April

2002IV C 5 - S 2341 - 6/02

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

N o l d e

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 8. April 2002

IV D 1 - S 7327 - 9/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuer;

Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind

Mein Schreiben vom 8. Februar 2002 - IV D 1 - S 7327 - 1/02 -; USt II/02 (TOP Verschiedenes)

1 Anlage

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das "Merkblatt zur Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind", nach dem Stand vom 2. April 2002 herausgegeben (Anlage).

Dieses Schreiben nebst Anlage steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer-.478.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

C h r i s t m a n n

Umsatzsteuer

Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind

- Stand: 2. April 2002 -

Inhaltsübersicht

	Text- zif- fer (Tz.)
I. Vorbemerkung	1 - 3
II. Begriffsbestimmungen	4 - 6
Personenbeförderungen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Omnibussen, die bei der Ein- oder Ausreise <u>keine Drittlandsgrenze</u> der Bundesrepublik Deutschland überqueren	7 - 15
1. Zuständiges Finanzamt	7
2. Bemessungsgrundlage und Steuersatz	8
III.	9
3. Allgemeines Besteuerungsverfahren	- 14
4. Folgen der Verletzung steuerlicher Pflichten	15
Personenbeförderungen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Omnibussen, die bei der Ein- oder Ausreise <u>eine Drittlandsgrenze</u> der Bundesrepublik Deutschland überqueren	16 - 23
1. Linienverkehr	16
IV.	17
2. Gelegenheitsverkehr	- 23
V. Ausnahmen von der Besteuerung als Personenbeförderung	24 - 27
VI. Ergänzende Auskünfte	28

Staat	Zuständiges Finanzamt	Staat	Zuständiges Finanzamt
Belgien	Finanzamt Trier Hubert-Neuerburgstr. 1 54290 Trier Telefon: 06 51 / 93 60 - 0 Telefax: 06 51 / 93 60 - 5 00	Italien	Finanzamt München II Deroysstraße 20 80335 München Telefon 0 89 / 12 52 - 0 Telefax 0 89 / 12 52 - 2222
Bulgarien	Finanzamt Neuwied Augustastr. 54 56564 Neuwied Telefon: 0 26 31 / 910 - 0 Telefax: 0 26 31 / 910 - 270	Kroatien	Finanzamt Kassel- Goethestraße Goethestraße 43 34119 Kassel Telefon 0 61 / 72 07 - 0 Telefax 0 61 / 72 07 - 500
Dänemark	Finanzamt Flensburg Duburger Str. 60 - 64 24939 Flensburg Telefon: 04 61 / 8 13 - 0 Telefax: 04 61 / 8 13 - 2 54	Lettland	Finanzamt Bremen-Mitte Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen Telefon: 04 21 / 3 22 - 1 Telefax: 04 21 / 3 22 - 2088
Estland	Finanzamt Rostock I Messestraße 1 18106 Rostock Telefon 03 81 / 1235 - 0 Telefax 03 81 / 1235 - 499	Liechtenstein	Finanzamt Konstanz Sigismundstr. 19 78462 Konstanz Telefon: 0 75 31 / 2 89 - 0 Telefax: 0 75 31 / 2 89 - 3 12
Finnland	Finanzamt Bremen-Mitte Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen Telefon: 04 21 / 3 22 - 1 Telefax: 04 21 / 3 22 - 2088	Litauen	Finanzamt Mühlhausen Martinistraße 22 99974 Mühlhausen Telefon: 0 36 01 / 456 - 0 Telefax: 0 36 01 / 456 - 100
Frankreich	Finanzamt Kehl Ludwig-Trick-Straße 1 77694 Kehl Telefon 0 78 51 / 8 64 - 0 Telefax 0 78 51 / 8 64 - 1 08	Luxemburg	Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben Am Stadtgraben 2 - 4 66111 Saarbrücken Telefon 0 6 81 / 30 00 - 0 Telefax 0 6 81 / 30 00 3 29
Griechenland	Finanzamt Berlin-Neukölln- Nord Sonnentallee 223 12059 Berlin Telefon: 0 30 / 68 876 - 0 Telefax: 0 30 / 68 876 - 395	Mazedonien	Finanzamt Berlin-Neukölln- Nord Sonnentallee 223 12059 Berlin Telefon: 0 30 / 68 876 - 0 Telefax: 0 30 / 68 876 - 395
Großbritannien und Nordirland	Finanzamt Hannover-Nord Vahrenwalder Str. 206 30165 Hannover Telefon: 05 11 / 67 90 - 0 Telefax: 05 11 / 67 90 - 6090	Niederlande	Finanzamt Kleeve Emmericher Straße 182 47533 Kleeve Telefon 0 28 21 / 8 03 - 1 Telefax 0 28 21 / 8 03 - 4 10
Irland	Finanzamt Hamburg-Mitte- Altstadt Wendenstr. 35 b 20097 Hamburg Telefon 0 40 / 4 28 53 - 06 Telefax 0 40 / 4 28 53 - 6671	Norwegen	Finanzamt Bremen-Mitte Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen Telefon: 04 21 / 3 22 - 1 Telefax: 04 21 / 3 22 - 2088

Staat	Zuständiges Finanzamt	Staat	Zuständiges Finanzamt
Österreich	Finanzamt München II Deroystr. 20 80335 München Telefon: 0 89 / 12 52 - 0 Telefax: 0 89 / 12 52 - 22 22	Spanien	Finanzamt Kassel- Goethestraße Goethestraße 43 34119 Kassel Telefon 0 61 / 72 07 - 0 Telefax 0 61 / 72 07 - 500
Polen	Finanzamt Oranienburg Heinrich-Grüner-Platz 3 16515 Oranienburg Telefon: 033 01 / 857 - 0 Telefax: 033 01 / 857 - 334	Tschechische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd Paul-Bertz-Straße 1 09120 Chemnitz Telefon: 03 71 / 279 - 0 Telefax: 03 71 / 22 70 65
Portugal	Finanzamt Kassel- Goethestraße Goethestraße 43 34119 Kassel Telefon 0 61 / 72 07 - 0 Telefax 0 61 / 72 07 - 500	Türkei	Finanzamt Dortmund-Unna Rennweg 1 44143 Dortmund Telefon 02 31 / 51 88 - 1 Telefax 02 31 / 51 88 - 2796
Rumänien	Finanzamt Chemnitz-Süd Paul-Bertz-Straße 1 09120 Chemnitz Telefon: 03 71 / 279 - 0 Telefax: 03 71 / 22 70 65	Ukraine	Finanzamt Magdeburg II Tessenowstraße 6 39114 Magdeburg Telefon: 03 91 / 885 - 12 Telefax: 03 91 / 885 - 1000
Russische Föderation	Finanzamt Magdeburg II Tessenowstraße 6 39114 Magdeburg Telefon: 03 91 / 885 - 12 Telefax: 03 91 / 885 - 1000	Ungarn	Zentralfinanzamt Nürnberg Voigtländer Straße 7-9 90489 Nürnberg Telefon 09 11 / 53 93 - 0 Telefax 09 11 / 53 93 - 2000
Schweden	Finanzamt Hamburg-Mitte- Altstadt Wendenstr. 35 b 20537 Hamburg Telefon 0 40 / 4 28 53 - 06 Telefax 0 40 / 4 28 53 - 6671	Vereinigte Staaten von Amerika	Finanzamt Bonn-Innenstadt Welschnonnenstr. 15 53111 Bonn Telefon: 0228 / 718 - 0 Telefax: 0228 / 718 - 2990
Schweiz	Finanzamt Konstanz Sigismundstr. 19 78462 Konstanz Telefon: 0 75 31 / 2 89 - 0 Telefax: 0 75 31 / 2 89 - 3 12	Weißrußland	Finanzamt Magdeburg II Tessenowstraße 6 39114 Magdeburg Telefon: 03 91 / 885 - 12 Telefax: 03 91 / 885 - 1000
Slowakische Republik	Finanzamt Chemnitz-Süd Paul-Bertz-Straße 1 09120 Chemnitz Telefon: 03 71 / 279 - 0 Telefax: 03 71 / 22 70 65	Übriges Ausland	Finanzamt Berlin-Neukölln- Nord Sonnenallee 223 12059 Berlin Telefon: 0 30 / 68 876 - 0 Telefax: 0 30 / 68 876 - 395
Slowenien	Finanzamt Oranienburg Heinrich-Grüner-Platz 3 16515 Oranienburg Telefon: 033 01 / 857 - 0 Telefax: 033 01 / 857 - 334		

I. Vorbemerkung

- (1) Personenbeförderungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Umsatzsteuer. Die Besteuerung dieser Leistungen ist durch die 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgeschrieben. Hiernach müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die bei der Verabschiedung der Richtlinie eine Umsatzbesteuerung von Personenbeförderungen bereits vorsahen, diese Besteuerung fortführen. Zu diesen Mitgliedstaaten gehört auch die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Personenbeförderungen mit Omnibussen unterliegen wie jede andere Leistung, die ein Unternehmer gegen Entgelt ausführt, der Umsatzsteuer (Ausnahmen s. Tz. 24). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beförderung von einem inländischen oder ausländischen Unternehmer ausgeführt wird, ob inländische oder ausländische Fahrgäste befördert werden und ob die Fahrgäste Jugendliche oder Erwachsene/Senioren sind. Dies gilt sowohl für Personenbeförderungen im Linienverkehr als auch für Personen-

beförderungen im Gelegenheitsverkehr (vgl. Tz. 4 und 5). Erstreckt sich eine Personenbeförderung sowohl auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als auch auf andere Gebiete, ist in der Bundesrepublik Deutschland nur die Beförderung auf der im Inland zurückgelegten Strecke steuerpflichtig.

(3) Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich im allgemeinen Besteuerungsverfahren bei einem Finanzamt (vgl. Tz. 7 bis Tz. 15). Die Beförderungseinzelbesteuerung an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Staaten (Drittlandsgrenze, vgl. Tz. 6) wird dagegen beim Grenzübergang durch eine Zolldienststelle durchgeführt (vgl. Tz. 16 bis 23).

II. Begriffsbestimmungen

(1) Der **Linienverkehr** umfasst die regelmäßige Beförderung von Personen auf einer zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichteten und genehmigten Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- oder aussteigen können. Mitzuführen ist die Genehmigung für jede Teilstrecke der von der jeweiligen Linie zu befahrenden Staaten.

(2) Der **Gelegenheitsverkehr** umfasst die nicht dem Linienverkehr zuzuordnenden Verkehrsarten, also **Ausflugsfahrten**, **Ferienziel-Reisen** und den **Verkehr mit Mietomnibussen**. **Ausflugsfahrten** sind Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. **Ferienziel-Reisen** sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. **Verkehr mit Mietomnibussen** ist die Beförderung von Personen mit angemieteten Kraftomnibussen, mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Mitzuführen ist bei genehmigungspflichtigen Verkehrsdiensten die Genehmigung für die jeweilige Einzelfahrt, bei genehmigungsfreien Verkehrsdiensten ein vollständig ausgefülltes Fahrtenblatt. Bei den in bilateralen Abkommen mit Drittstaaten als **Pendelverkehr** bezeichneten Beförderungsleistungen handelt es sich um **Gelegenheitsverkehr**.

(3) Eine **Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland** ist eine Grenze zu einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört.

III. Personenbeförderungen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Omnibussen, die bei der Ein- oder Ausreise keine Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland überqueren

Für die Besteuerung dieser Personenbeförderungen gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

1. Zuständiges Finanzamt

Wird das Beförderungsunternehmen von der Bundesrepublik Deutschland aus betrieben, ist für das Besteuerungsverfahren das Finanzamt zuständig, von dessen Bezirk aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung ergeben sich für Unternehmer, die Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland haben, die in der Anlage aufgeführten Zuständigkeiten.

2. Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist der Teil des vereinbarten Fahrpreises abzüglich der Umsatzsteuer (Entgelt), der auf die im Inland zurückgelegte Strecke entfällt. Der auf den Streckenanteil im Inland entfallende Teil des Fahrpreises ist anhand des Gesamtpreises zu ermitteln. Der Fahrpreis ist hiernach im Verhältnis der Längen der inländischen und ausländischen Streckenanteile aufzuteilen. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 16 v. H. Für den genehmigten Linienverkehr ist der ermäßigte Steuersatz von 7 v. H. anzuwenden, wenn die Beförderungsstrecke im Inland nicht mehr als 50 Kilometer beträgt.

3. Allgemeines Besteuerungsverfahren

Die auf den inländischen Streckenanteil der Beförderung entfallende Umsatzsteuer wird im allgemeinen Besteuerungsverfahren erhoben (Ausnahmen vgl. Tz. 17 bis 21). Dazu hat der Beförderungsunternehmer Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine jährliche Umsatzsteuererklärung bei dem für ihn zuständigen Finanzamt abzugeben.

a) Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Der Beförderungsunternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung bei (1) dem für ihn zuständigen Finanzamt abzugeben, in der er die Umsatzsteuer selbst zu berechnen hat. Die Vordrucke sind beim Finanzamt erhältlich.

Voranmeldungszeitraum ist regelmäßig das Kalendervierteljahr. Jedoch ist der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 6 136 Euro betragen hat. Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 512 Euro, kann das Finanzamt den Beförderungsunternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

(3)

In der Voranmeldung sind alle im Inland ausgeführten Umsätze anzugeben. Von der berechneten Umsatzsteuer sind die mit den Umsätzen im Zusammenhang stehenden Vorsteuerbeträge abzuziehen. Die danach berechnete Vorauszahlung ist am zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig.

b) Umsatzsteuer-Jahreserklärung

- 13 Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der Unternehmer bis zum 31. Mai des Folgejahres bei dem für ihn zuständigen Finanzamt eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abzugeben. Der Vordruck ist beim Finanzamt erhältlich.

Für steuerpflichtige Personenbeförderungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die Vorschriften über die

- 14 **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** finden keine Anwendung, wenn im Ausland ansässige Unternehmer im Inland Personenbeförderungen ausführen, die entweder der Beförderungseinzelbesteuerung (vgl. Tz. 17 bis 21) unterlegen haben oder mit Kraftdroschken (Taxen) durchgeführt wurden.

4. Folgen der Verletzung steuerlicher Pflichten

- Wird eine Umsatzsteuer-Voranmeldung oder die Umsatzsteuer-Jahreserklärung nicht abgegeben, hat das Finanzamt die Umsatzsteuer durch Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln. Hat der Unternehmer die Umsatzsteuer-Vorauszahlung oder die Jahresumsatzsteuer nicht richtig berechnet, wird das Finanzamt diese in zutreffender Höhe festsetzen. Bei verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Voranmeldungen oder Jahreserklärungen kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v. H. der fest-
- 15 gesetzten Steuer - höchstens 25 000 Euro - festgesetzt werden. Bei verspäteter Zahlung wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1 v. H. Säumniszuschlag berechnet. Schuldhaftes Verhalten des Beförderungsunternehmers kann als Steuerhinterziehung bestraft oder als leichtfertige Steuerverkürzung mit Geldbuße geahndet werden. Wenn der Beförderungsunternehmer die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann geprüft werden, ob Genehmigungen (vgl. Tz. 4 und 5) zu widerrufen sind.

IV. **Personenbeförderungen mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Omnibussen, die bei der Ein- oder Ausreise eine Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland überqueren**

1. Linienverkehr

- 16 Für die Besteuerung von Beförderungen im Linienverkehr gelten hinsichtlich der Bemessungsgrundlage, des Steuersatzes, des zuständigen Finanzamtes und des Besteuerungsverfahrens die Ausführungen zu Tz. 7 bis 15 entsprechend.

2. Gelegenheitsverkehr

- Für die Besteuerung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr mit nicht in der Bundesrepublik Deutschland straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Omnibussen, die bei der Ein- oder Ausreise eine Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland überqueren, gelten folgende Regelungen:

a) Zuständige Behörde

- 18 Die Besteuerung wird bei der Ein- oder Ausreise über eine Drittlandsgrenze der Bundesrepublik Deutschland an der Grenze durch die zuständige Zolldienststelle durchgeführt. Sie handelt hierbei für das Finanzamt, in dessen Bezirk sie liegt.

b) Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- Aus Vereinfachungsgründen wird die Umsatzsteuer im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung auf der Grundlage eines Durchschnittsbeförderungsentgelts berechnet. Das Durchschnittsbeförderungsentgelt beträgt **4,43 Cent**. Die zu entrichtende Umsatzsteuer beträgt bei einem Steuersatz von 16 v. H. daher **0,7 Cent** für jeden in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten Personenkilometer. Die maßgebliche Zahl der Personenkilometer ergibt sich durch Vervielfachung der Anzahl der beförderten Personen mit der Anzahl der Kilometer der im Inland zurückgelegten Beförderungsstrecke (tatsächlich im Inland durchfahrene Strecke).

c) Besteuerungsverfahren

- (1) Der Beförderungsunternehmer hat für jede einzelne Fahrt bei der Ein- oder Ausreise bei der Zolldienststelle an der Drittlandsgrenze eine Steuererklärung in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Die Zolldienststelle, die auch die Steuererklärungs-vordrucke vorrätig hält, setzt die Steuer auf beiden Ausfertigungen fest. Der Beförderungsunternehmer erhält nach der Entrichtung der Steuer eine Ausfertigung mit einer Steuerquittung zurück. Die Ausfertigung ist mit der Steuerquittung während der Fahrt mitzuführen. Bei der Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland **über eine Drittlandsgrenze** ist bei der Zolldienststelle eine weitere Steuererklärung abzugeben, wenn sich die Zahl der Personenkilometer geändert hat.

- (2) Gegen die Steuerfestsetzung der Zolldienststelle kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Hilft die Zolldienststelle dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, erfolgt die weitere Bearbeitung durch das Finanzamt, in dessen Bezirk die Zolldienststelle liegt.

- (3) Bei der Beförderungseinzelbesteuerung werden keine Vorsteuerbeträge berücksichtigt. Der Beförderungsunternehmer kann jedoch die Vergütung von Vorsteuerbeträgen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren beantragen, wenn die Vorsteuern im Zu-

sammenhang mit einer Personenbeförderung stehen, die der Beförderungseinzelbesteuerung unterlegen hat. Auskünfte über das Vorsteuer-Vergütungsverfahren erteilt das Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 53225 Bonn unter Telefon (0228) 406-0, Telefax (0228) 406-2661, Internetadresse: www.bff-online.de.

- (4) Beförderungsunternehmer, die das Durchschnittsbeförderungsentgelt als zu hoch ansehen, können nach Ablauf eines Kalenderjahres ihre Personenbeförderungen im allgemeinen Besteuerungsverfahren beim zuständigen Finanzamt (vgl. Tz. 7) erneut erklären (Umsatzsteuererklärung USt 2 A). In diesem Fall ist die Umsatzsteuer nach dem auf den inländischen Streckenanteil entfallenden Fahrpreis zu berechnen (vgl. Tz. 8). Von der errechneten Umsatzsteuer sind die im Zusammenhang mit
- 23 den Personenbeförderungen stehenden Vorsteuerbeträge abzuziehen. Dies gilt nicht für Vorsteuerbeträge, die bereits im Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet wurden. Auf den sich danach ergebenden Steuerbetrag wird die bei der Beförderungseinzelbesteuerung an den Drittlandsgrenzen entrichtete Umsatzsteuer angerechnet. Ein sich ergebender Überschuss wird erstattet. Die Höhe der anzurechnenden Umsatzsteuer ist durch Vorlage aller im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung ergangenen Steuerbescheide nachzuweisen.

V. Ausnahmen von der Besteuerung als Personenbeförderung

- Personenbeförderungen unterliegen insbesondere nicht der Besteuerung, wenn diese **unentgeltlich** oder mit eigenen Omnibussen **nicht im Rahmen eines Unternehmens** durchgeführt werden. Werden z. B. Mitglieder ausländischer Vereine, kulturelle Gruppen (z. B. Theater- und Musikensembles, Chöre usw.) oder Schüler-, Studenten- und Jugendgruppen in Omnibussen
- 24 befördert, die dem Verein, der Gruppe oder der Schule gehören, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die Personenbeförderung nicht im Rahmen eines Unternehmens durchgeführt wird. Dies ist anhand der Zulassungsdokumente für den Omnibus nachzuweisen.

- Keine Personenbeförderung liegt vor, wenn der Verein, die Gruppe oder die Schule den Omnibus anmietet und anschließend die Personen im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung befördert. Dies ist durch Belege und Unterlagen nachzuweisen, die insbesondere die gegenseitigen Rechtsbeziehungen eindeutig erkennen lassen. Dabei ist unter
- 25 anderem auch von Bedeutung, ob der Fahrer des Omnibusses Angestellter des den Omnibus vermietenden Unternehmers ist und von diesem bezahlt wird. Ist dies der Fall, ist im Allgemeinen davon auszugehen, dass die Personenbeförderung durch diesen Busunternehmer ausgeführt wird und der Sachverhalt damit die Voraussetzungen einer steuerpflichtigen Personenbeförderung erfüllt.

- Die Frage, ob die angebotenen Nachweise über das Vorliegen einer nicht steuerbaren Personenbeförderung als ausreichend anzuerkennen sind, ist vor Ort vom abfertigenden Zollbeamten zu entscheiden. Um eine korrekte und zügige Abwicklung zu gewährleisten, muss deshalb der Mietvertrag - ggf. mit einer deutschen Übersetzung - mitgeführt werden. Aus diesem muss sich
- 26 eindeutig ergeben, welche Leistungen von dem vermietenden Unternehmer erbracht werden. Wird dieser Nachweis gegenüber der Zolldienststelle nicht erbracht, wird die Umsatzsteuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Mieter sollte deshalb zur Vereinfachung der Abfertigung den Sachverhalt vor der Durchführung der Personenbeförderung durch das zuständige Finanzamt prüfen lassen, um bei der abfertigenden Zolldienststelle eine Bescheinigung dieses Finanzamts zum Nachweis vorlegen zu können, dass es sich um eine nicht steuerbare Personenbeförderung handelt.

- Ist davon auszugehen, dass es sich um eine nicht steuerbare Personenbeförderung handelt, unterliegt allerdings die Vermietungsleistung des Unternehmers, der sein Unternehmen von einem im Drittland liegenden Ort aus betreibt, der Umsatzsteuer,
- 27 soweit das vermietete Beförderungsmittel im Inland genutzt wird. Die Besteuerung erfolgt dann im allgemeinen Besteuerungsverfahren (vgl. Tz. 9 bis 14).

VI. Ergänzende Auskünfte

- Für Fragen, die dieses Merkblatt nicht beantwortet, stehen die Finanzämter, die Zolldienststellen und die Hauptzollämter zur
- 28 Verfügung. Auf die Möglichkeit, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen, wird hingewiesen.

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Finanzen

Umsatzsteuer

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, 2. Mai 2002

IV D 1 - S 7329 - 20/02

Oberste Finanzbehörden
der L ä n d e r

nachrichtlich:
Vertretungen der Länder
beim Bund

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat April 2002

Gemäß § 16 Abs. 6 UStG werden die Umsatzsteuer-Umrechnungskurse für den Monat **April 2002** wie folgt festgesetzt:

Euro-Referenzkurs

Australien	1 EUR =	1,6537	AUD
Bulgarien	1 EUR =	1,9499	BGN
Dänemark	1 EUR =	7,4341	DKK
Estland	1 EUR =	15,6466	EEK
Großbritannien	1 EUR =	0,61407	GBP
Hongkong	1 EUR =	6,9091	HKD
Island	1 EUR =	85,98	ISK
Japan	1 EUR =	115,81	JPY
Kanada	1 EUR =	1,4008	CAD
Korea, Republik	1 EUR =	1 163,18	KRW
Lettland	1 EUR =	0,5600	LVL
Litauen	1 EUR =	3,4528	LTL
Malta	1 EUR =	0,4008	MTL
Neuseeland	1 EUR =	1,9995	NZD
Norwegen	1 EUR =	7,6221	NOK
Polen	1 EUR =	3,5944	PLN
Rumänien	1 EUR =	29 328	ROL
Schweden	1 EUR =	9,1358	SEK
Schweiz	1 EUR =	1,4658	CHF
Singapur	1 EUR =	1,6191	SGD
Slowakei	1 EUR =	41,713	SKK
Slowenien	1 EUR =	224,3736	SIT
Südafrika	1 EUR =	9,8103	ZAR
Tschechien	1 EUR =	30,336	CZK
Türkei	1 EUR =	1 170 095	TRL
Ungarn	1 EUR =	242,26	HUF
USA	1 EUR =	0,8858	USD
Zypern	1 EUR =	0,57613	CYP

Die übrigen Währungen sind jeweils nach dem Tageskurs umzurechnen.

Dieses Schreiben steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer - (<http://www.bundesfinanzministerium.de/Umsatzsteuer-478.htm>) zum Download bereit.

Im Auftrag

Christmann

Stellenausschreibungen

I.

Karriere im Systemhaus für Steuer-Software fiscus GmbH

Wir sind

- das junge Systemhaus der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder
- der führende Anbieter von Beratungs- und Entwicklungsleistungen bei Steuer-Software
- unternehmerisch, initiativ, qualitätsbewusst und kundenorientiert

Wir arbeiten

- an der Erstellung einheitlicher Software-Lösungen zur optimalen Unterstützung der Abläufe in der Steuerverwaltung
- am Aufbau einer elektronischen Plattform für die Kommunikation zwischen den Finanzverwaltungen und den Bürgern
- am Aufbau und der dauerhaften Sicherung von zuverlässigem Know-how über Abläufe und Geschäftsprozesse der Steuerverwaltung

Wir suchen

- Mitarbeiter/-innen aus der Finanzverwaltung des Bundes und der Länder
- mit Ausbildung im Steuerfachrecht (z. B. DiplomFinanzwirte)
- mit mehrjähriger Erfahrung in einem Finanzamt in verschiedenen Aufgabenbereichen
- Ihre Fähigkeiten zur selbstständigen Arbeit
- Ihre Kommunikations- und Teamfähigkeit

Fachdesigner

Geschäftsarchitektur

Die Aufgabe

- Ermittlung und Beschreibung der steuerfachlichen/ -rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an die Software für alle Bereiche des Besteuerungsverfahrens in den Finanzbehörden
- Ermittlung der Arbeitsabläufe und Tätigkeiten, Optimierung und Standardisierung der Abläufe und Tätigkeiten
- Abstimmung und Festlegung der Anforderungen und Abläufe mit Bund und Ländern
- Klärung fachlicher Fragen der Entwicklungsbereiche der fiscus GmbH
- Ermittlung und Aufbau von Testfällen und -daten für die fachlichen Tests der Software, Mitarbeit bei der Durchführung dieser Tests

Beamtinnen und Beamte können auf Antrag unter Wegfall der Dienstbezüge zeitlich unbestimmt für die Tätigkeit in der fiscus GmbH von ihrem Dienstherrn beurlaubt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie bitte Ihre, bevorzugt elektronische, Bewerbung an

bewerbung@fiscus.info

oder rufen Sie uns an unter:

0228-2807 110 oder

0228-2807 148 oder

0228-2807 107

Wir freuen uns darauf, Sie in einem persönlichen Gespräch über neue Herausforderungen, anspruchsvolle Aufgaben und eigene Verantwortung kennen zu lernen!

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter
www.fiscus.info
fiscus GmbH, Personalmanagement,
Welckerstraße 11, 53113 Bonn

Stellenausschreibung

II.

Möchten auch Sie im Rahmen der **externen Finanzkontrolle** dazu beitragen, dass in der Bundesverwaltung wirtschaftlich verfahren wird? Dann finden Sie bei uns ein geeignetes Aufgabenfeld.

Als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle prüft der Bundesrechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und berät den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch neun Prüfungsämter unterstützt.

Für den Bundesrechnungshof suchen wir **eine Beamtin/einen Beamten des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes** als

Prüferin/Prüfer im Prüfungsgebiet

„Steuer (Besitzsteuern)“

- Kennzeichen '2002-0028B' -

Ihre Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfungs- und Beratungsaufgaben im Bereich der Steuerbehörden des Bundes und der Länder (Bundesauftragsverwaltung)
- Planen von Prüfungsschwerpunkten, Erstellen von Prüfungskonzepten, Durchführen der Erhebungen, Erörtern der Prüfungsergebnisse mit den geprüften Stellen, Erstellen der Prüfungsberichte

Das Anforderungsprofil:

- Laufbahnprüfung des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes mit überdurchschnittlichem Prüfungsergebnis
- Gute Kenntnisse des Steuerrechts, insbesondere vertiefte Kenntnisse im Bilanzsteuerrecht und in der Besteuerung von Personengesellschaften
- Mehrjährige einschlägige Erfahrungen in der Steuerverwaltung erwünscht:
- Erfahrungen im Außenprüfungsdienst
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Anwendung DV-gestützter Textverarbeitung und Textbearbeitung
- Bereitschaft zu Dienstreisen

Unser Angebot:

- Eigenverantwortliches Arbeiten auf interessanten und vielseitigen Gebieten
- Bedarfsorientierte Einarbeitung und Fortbildung
- Einarbeitungszeit im Rahmen einer Abordnung von sechs Monaten
- Übertragung eines Dienstpostens je nach Qualifikation und Leistung bis zu A 13 BBesO
- Beim Bundesrechnungshof wird eine Zulage für oberste Bundesbehörden gezahlt

Zur Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben suchen wir herausragend qualifizierte weibliche und männliche Kräfte aus der öffentlichen Verwaltung. Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen nach Maßgabe des Bundesgleichstellungsgesetzes, schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX bevorzugt berücksichtigt.

Für Sie interessant?

Dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit kurzer Tätigkeitsbeschreibung, neues Lichtbild, Schulabschluss-, Prüfungs- und Arbeitszeugnisse, Beurteilungen über Ihre bisherige Tätigkeit sowie Angabe der Rufnummer, unter der Sie tagsüber zu erreichen sind) **unter Angabe des o. g. Kennzeichens bis spätestens zum 24. Mai 2002** an den

Bundesrechnungshof,

Personalreferat - Sb 2 -,
Adenauerallee 81, 53113 Bonn.

Bei Rückfragen erreichen Sie uns telefonisch unter (01888) - 721-22 23 (Frau Melander).

Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter <http://www.bundesrechnungshof.de>.

Stellenausschreibung

III.

Bei der **Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen** sind drei

C 3-Professuren

für Allgemeines und Besonderes Steuerrecht

zu besetzen.

Den Bewerbern/Bewerberinnen obliegt die Durchführung von Lehrveranstaltungen in den Studienfächern des Allgemeinen und Besonderen Steuerrechts sowie die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen (§§ 33 ff. StBAPO).

Anforderungen

Neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen sind für die Besetzung der Planstellen erforderlich:

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das den vorgesehenen Aufgaben entspricht,
- b) pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in einer vorausgegangenen Lehr- oder Ausbildungstätigkeit nachgewiesen wird,
- c) besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, besondere Leistungen bei der Anwendung oder der Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden während einer
- d) mindestens fünfjährigen Praxis, von der mindestens drei Jahre, davon mindestens zwei Jahre an einem Finanzamt oder an einer Oberfinanzdirektion, außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Qualifikation nach Maßgabe des Frauenförderungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter, auch Bewerbungen Gleichgestellter im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX, sind erwünscht.

Bewerber/Bewerberinnen werden gebeten, ihren Bewerbungen Unterlagen beizufügen, die die Einstellungsvoraussetzungen belegen können.

Dazu gehören neben Lebenslauf, Lichtbild und ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang insbesondere eine Darstellung der besonderen Leistungen in der Praxis sowie ggf. Verzeichnisse wissenschaftlicher Veröffentlichungen und bisher abgehaltener Lehrveranstaltungen.

Bewerbungen sind bis zum **25. Mai 2002** an den

Leiter der Fachhochschule für Finanzen NRW

Oranienburg

59394 Nordkirchen

zu richten.